

Vereinssatzung

des

Dorfverein Großvargula e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfverein Großvargula e.V.“. Er ist im Vereinsregister Mühlhausen unter dem Registerkennzeichen VR 450456 eingetragen. Der Vereinssitz befindet sich in Großvargula.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die steuerbegünstigt sind, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck, Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Vereinstätigkeit sind:

- ❖ Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- ❖ die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Umweltschutzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- ❖ die Förderung der Jugend
- ❖ die Förderung des traditionellen Brauchtums
- ❖ die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein gründet sich aus Bürgern und Interessierten, die die Arbeit gemäß der Zwecke des Dorfes Großvargula fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Dörfliche Geschichtsforschung insbesondere die geschichtliche Aufarbeitung durch Pflege, Erstellung und Erweiterung der Dorfchronik, sowie Veranstaltung von Heimattagen und -abenden;
- Erhalt und Pflege von Grünanlagen und öffentlichen Plätzen, sowie Unterstützung bei Renaturierungsarbeiten in der Ortschaft die und Umgebung und Erhalt der Streuobstwiese am Winterberg, des Weiteren die Durchführung der Aktion „saubere Umwelt“;
- Organisation und aktive Gestaltung der Jugendarbeit;
- Unterstützung zum Erhalt und Aufbau der dörflichen Traditionen und Bräuche (z.B. Pfingsten, Kirmes, hier: Aufstellung Pfingstbaum, Verteilung und Anbringung Birkenzweige)
- Förderung des dörflichen Kulturwesens durch Veranstaltung von Kabaretts, Vorträgen, sowie Filmvorführungen
- Durchführung von Bastel- und Spielenachmittagen für Kinder und Jugendliche

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen will. Die Mitgliedschaft kann aktiv sowohl auch passiv sein. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung durch die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Tod des Mitglieds,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Macht ein

Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitglieder nehmen an den Zusammenkünften des Vereins teil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsatzung festgelegt.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln nicht an Mitglieder, noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese beantragen, oder das Vereinsinteresse es erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung). Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail und im Aushang einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmenmehrheit für „Beschluss der Satzungsänderung“ wird auf drei Viertel der erschienenen Mitglieder festgelegt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e. Festsetzung der Beitragsordnung
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen, außer Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, als geschäftsführender Vorstand. Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Erweitert besteht der Vorstand aus bis zu fünf Beisitzern, die nicht stimmberechtigt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollant zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Gemeinde Großvargula zu, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Satzung in der Fassung vom 19.11.2021